

Helsinki, 12. Februar 2013  
Dok.: **MB/21/2012/D**  
**endg.**

**BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES MB/D/29/2010 ÜBER DIE  
KLASSIFIZIERUNG VON LEISTUNGEN, FÜR DIE ENTGELTE ERHOBEN WERDEN**

**(Beschluss des Verwaltungsrats)**

## **BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES MB/D/29/2010 ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON LEISTUNGEN, FÜR DIE ENTGELTE ERHOBEN WERDEN**

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 74 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die ECHA zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), insbesondere auf Erwägungsgrund 11 und Artikel 11 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Verwaltungsrat der ECHA nahm den Beschluss MB/D/29/2010 vom 12. November 2010 über die Klassifizierung von Leistungen, für die Entgelte erhoben werden, an, der insbesondere in Artikel 4 und in Tabelle 1 des Anhangs Angaben zur Höhe der Verwaltungsentgelte enthält.
2. Unternehmen sollten angeregt werden, falsche Erklärungen ihrer Größenklasse zu berichtigen, um die Arbeitslast der Agentur zu senken. Demnach sollte Unternehmen, die ihre Unternehmensgröße innerhalb einer gesetzten Frist berichtigen, nachdem sie von der ECHA kontaktiert wurden, unter bestimmten Umständen beim Verwaltungsentgelt eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt werden,

nach einer befürwortenden Stellungnahme der Kommission vom 4. Februar 2013 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Beschluss MB/D/29/2010 des Verwaltungsrats vom 12. November 2010 über die Klassifizierung von Leistungen, für die Entgelte erhoben werden, wird wie folgt geändert:

- Die folgenden Sätze werden zu dem Satz in Erwägungsgrund 5 hinzugefügt:

„Unternehmen sollten angeregt werden, falsche Erklärungen ihrer Größenklasse zu berichtigen, um die Arbeitslast der Agentur zu senken. Demnach sollte Unternehmen, die ihre Unternehmensgröße innerhalb einer festgesetzten Frist berichtigen, nachdem sie von der ECHA kontaktiert wurden, unter bestimmten Umständen beim Verwaltungsentgelt eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt werden,

- Der folgende Absatz wird nach dem dritten Absatz in Artikel 4 eingefügt:

4. Für Unternehmen, die ihre Größenklasse falsch erklärt haben, wird unter den folgenden Umständen das Verwaltungsentgelt um 50 Prozent ermäßigt:
- a) Das betroffene Unternehmen teilt der Agentur innerhalb einer festgesetzten Frist die richtige Größenklasse mit, um nachzuweisen, dass es Anspruch auf eine Gebührenermäßigung hat.
  - b) Behauptet das Unternehmen weiterhin, dass es Anspruch auf eine Gebührenermäßigung für KMU hat, stellt es der ECHA innerhalb der Frist die maßgeblichen Unterlagen zur Verfügung, mit denen die ECHA die beanspruchte KMU-Klasse bestätigen kann.
- Die Höhe der Entgelte in der ersten Tabelle des Anhangs dieses Beschlusses wird wie folgt geändert:

*Höhe der Entgelte*

*Tabelle 1*  
**Verwaltungsentgelte gemäß Artikel 2**

Unternehmensgröße	Verwaltungsentgelt (in EUR)
Groß (kein KMU)	19 900
Mittel	13 900
Klein	7 960

*Artikel 2*

*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

*Artikel 3*

*Veröffentlichung*

Dieser Beschluss wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Geschehen zu Helsinki am 2. Februar 2013

Für den Verwaltungsrat

Die Vorsitzende

*gezeichnet*

Nina CROMNIER